

"WinCarnet®" Software und Drucker

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma

I.F.C. Int. Spedition GmbH

Mohnblumenweg 11 - 85551 Heimstetten

1. VERKAUFSBEDINGUNGEN

Alle Aufträge werden von dem Auftragnehmer (Fa. IFC GmbH) ausschließlich zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen und ausgeführt. Der Auftraggeber erkennt diese Bedingungen an, wenn er ihnen nicht bei Auftragserteilung oder unverzüglich nach Auftragsausführung ausdrücklich schriftlich widerspricht. Die Kenntnisnahme des Auftragnehmers von entgegenstehenden oder abweichenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers bedeutet nicht deren Billigung oder Annahme. Vereinbarungen, die im Einzelfall von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Das Gleiche gilt für Angaben über Liefertermine und die Zusicherung besonderer Eigenschaften der in Auftrag gegebenen Lieferungen oder Leistungen.

Die Maße in den vom Auftragnehmer verwandten Abbildungen und Zeichnungen sowie Gewichtangaben gelten grundsätzlich nur annähernd; sie sind nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. An die Preise in Auftragsbestätigungen hält sich der Auftragnehmer einen Monat gebunden, soweit es sich nicht um Aufträge mit vereinbarten Abrufterminen handelt. Mangels anderweitiger Vereinbarung gelten bei Vertragsabschluß grundsätzlich die Preise aus der jeweils gültigen Preisliste als vereinbart. Der Auftraggeber hat, soweit er nicht aufgrund eines Angebots des Auftragnehmers seine Bestellung aufgibt, die gültigen Preise abzufragen.

Die genannten Preise verstehen sich netto in EURO zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

2. LIEFERBEDINGUNGEN

Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Lager unfrei. Fracht- und sonstige Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Generell wird als Versendungsform "unfrei" gewählt; ansonsten werden die Fracht- bzw. sonstigen Versandkosten gesondert in Rechnung gestellt. Wird eine bestimmte Versendungsart nicht ausdrücklich schriftlich angefordert, ist die Wahl des Transportweges und der Versendungsart dem Auftragnehmer überlassen. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers, der das Versendungsrisiko trägt. Die entstehenden Kosten werden mit dem Fracht- bzw. Versendungsanteil dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Von seiten des Auftragnehmers genannte Liefertermine sind, wenn diese von ihm nicht ausdrücklich schriftlich als Festtermine zugesichert wurden, als annähernd anzusehen und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Ein Rücktrittsrecht oder

Anspruch auf Verzugschaden steht dem Auftraggeber in Fällen der vorstehenden Art nicht zu.

Bei vom Auftragnehmer nicht verursachten Betriebsstörungen, bei Streik oder Naturkatastrophen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt sowie bei ausbleibenden Lieferungen des Vorlieferanten des Auftragnehmers entfällt seine Lieferpflicht sofern diese unmöglich geworden ist. Tritt hierdurch nur eine Lieferverzögerung ein, besteht die Lieferpflicht des Auftragnehmers und die Abnahmepflicht des Auftraggebers fort. In den vorgenannten Fällen ist der Auftragnehmer zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages oder wegen Verzuges nicht verpflichtet.

Wenn dem Auftraggeber wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Auftragnehmers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1 %, maximal 5 % vom Werte der Gesamtlieferung.

Abrufvereinbarungen sind vom Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Fristen oder zu den vereinbarten Terminen zu erfüllen. Gerät der Auftraggeber mit der

Abnahme einer Abrufmenge in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, von noch nicht erfüllten Teilen des Auftrages zurückzutreten und den erfüllten Teil des Auftrages auf der Grundlage der tatsächlich erfolgten Liefermengen in Rechnung zu stellen.

Verweigert der Auftraggeber nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Abnahme oder erklärt er ausdrücklich, die Ware nicht abnehmen zu wollen, kann der Auftragnehmer Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages beanspruchen. Gerät der Auftraggeber länger als 30 Tage in Annahmeverzug, hat er die Kosten der Lagerung der nicht abgenommenen Ware zu tragen.

Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages stehen dem Auftragnehmer 30 % des Warenwertes ohne Mehrwertsteuer zu, es sei denn, daß er einen höheren Schaden oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweisen.

3. GEWÄHRLEISTUNG

Der Auftragnehmer gewährleistet Fehlerfreiheit der verkauften Ware nach dem jeweiligen Stand der Technik vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges an entsprechend der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 6 Monaten, bei technischen Geräten in dem Umfang, den der Hersteller des jeweiligen Produktes gewährt.

Die Gewährleistungsrechte setzen voraus, daß der Auftraggeber seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen, auch solche hinsichtlich der Liefermenge, sind nur rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich bei dem Auftragnehmer eingehen.

Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung einschließlich eines mindestens zweimaligen Nachbesserungsversuches oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung aufgrund einer die gesetzliche Gewährleistungsfrist überschreitenden Herstellergewährleistung, sind von dem Auftraggeber die entstehenden Kosten (so z.B. Fracht- und Versandkosten) zu tragen. Im

übrigen gilt § 476 a BGB. Eine Garantie des Herstellers betrifft die Gewährleistung des Auftragnehmers nicht.

Besteht keine Bereitschaft des Auftragnehmers zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung oder ist er nicht dazu in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder schlagen sie in sonstiger Weise fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Warenpreises zu verlangen.

Soweit sich vorstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die vom Auftragnehmer zu vertretene Schadensursache auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Auftraggeber wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. § 463, 480 Abs.2 BGB geltend macht.

Keine Gewähr übernommen wird insbesondere für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, soweit sie nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind. In vorgenannten Fällen sowie allen anderen Fällen werden die entstehenden Reparaturkosten per Kostenvoranschlag aufgegeben und durch den Auftraggeber genehmigt.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig. Die Lieferung erfolgt ausschließlich gegen Vorkasse oder Zug um Zug gegen Barzahlung bzw. garantiertem Euroscheck. Abweichende Zahlungsmodalitäten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Schecks nimmt der Auftragnehmer nur erfüllungshalber an.

Im Falle des Zahlungsverzuges stehen dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu, sofern er keinen höheren Schaden nachweist.

Das Recht des Auftraggebers zur Aufrechnung ist beschränkt auf unbestrittene, rechtskräftig titulierte oder von dem Auftragnehmer anerkannte Gegenansprüchen. Das gleiche gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

Vom Eintritt des Zahlungsverzuges des Auftraggebers an werden sämtliche Zahlungsansprüche auch aus anderen Rechnungen des Auftragnehmers sofort fällig. Noch ausstehende Lieferungen kann der Auftragnehmer in diesem Falle von Vorauskasse abhängig machen oder insoweit vom Verträge zurücktreten.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur Zahlung aller dem Auftragnehmer zustehenden Rechnungsforderungen dessen Eigentum. Bei Hereinnahme von Wechseln oder Schecks gelten die Zahlungen als bewirkt ab dem Zeitpunkt der vorbehaltslosen Gutschrift.

Die unter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehenden Gegenstände sind vom Auftraggeber sorgfältig zu verwahren und insbesondere sicher zu lagern und gegen übliche Risiken ausreichend zu versichern. Über Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände, insbesondere solche im Wege der Zwangsvollstreckung, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort schriftlich Mitteilung zu machen. Er hat im Falle der unterbliebenen oder verzögerten Mitteilung für etwaigen Verlust oder Beeinträchtigung des Eigentums des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, sofort die Herausgabe der unter seinem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu verlangen und sich durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung der Ware unter Wahrung der Belange des Auftraggebers für seine sämtlichen offenstehenden Forderungen zu befriedigen.

6. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, hat dies nicht die Unwirksamkeit der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in ihrer Gesamtheit zur Folge. Der unwirksame Bestandteil ist vielmehr durch die dann geltende gesetzliche Bestimmung zu ersetzen.

7. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für unsere sämtlichen Lieferverpflichtungen ist München. Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche ist München, soweit nicht gesetzlich ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt ist.

8 BESONDERE LIEFERBEDINGUNGEN "AUSLAND" DER FIRMA IFC GmbH

Ergänzend zu unseren allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für Lieferungen in das Ausland folgende zusätzliche Bedingungen unter grundsätzlichem Ausschluß entgegenstehender Einkaufsbedingungen bei Bestellungen:

8.1 LIEFERUNGEN IN DAS EUROPÄISCHE AUSLAND

Grundsätzlich gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für Lieferungen in die Länder der EG.

Für die Rechnungsstellung gilt folgendes:

Auch die Rechnung an Firmen wird mit MwSt. gestellt und ist einschließlich MwSt. zu zahlen, es sei denn, die beauftragende Firma ist im Besitz einer Umsatzsteuer-Ident-Nr. Wird die Umsatzsteuer-Ident-Nr. bei der Bestellung angegeben, erfolgt die Rechnungsstellung netto mit dem Hinweis: "Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung".

Sämtliche Kosten des Zahlungstransfers sind vom Besteller zu tragen. Von Diesem ist sicherzustellen, daß die Zahlung rein netto bei der Firma I.F.C. Int. Spedition GmbH eingeht.

8.2 LIEFERUNG IN DAS NICHT EUROPÄISCHE AUSLAND

Grundsätzlich gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für Lieferungen ins nicht europäische Ausland.

Für die Rechnungsstellung gilt folgendes:

Die Rechnungsstellung erfolgt beim Versand ins Ausland ohne MWSt..

Sämtliche Kosten des Zahlungstransfers sind vom Besteller zu tragen. Von Diesem ist sicherzustellen, daß die Zahlung rein netto bei der Firma I.F.C. Int. Spedition GmbH eingeht.